

handlung des genossenschaftlichen Eigentums, zum Kampf gegen Schlendrian und zur Wachsamkeit gegenüber feindlichen Angriffen.

(2) Im Interesse der Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums sind die Pflichten der Mitglieder und Funktionäre der LPG hinsichtlich der ihnen anvertrauten Vermögenswerte in der inneren Betriebsordnung und den Arbeitsordnungen für die einzelnen Arbeitsbereiche genau festzulegen. Der Vorsitzende und die Leiter der Arbeitsbereiche (Brigadeleiter) haben die Einhaltung dieser Pflichten ständig zu kontrollieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen.

31. Der Vorstand und alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Brutto- und Marktproduktion sowie die Arbeitsproduktivität durch die Einführung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der fortgeschrittensten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie die Einführung der modernen Technik zu erhöhen, das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen, die Kosten der Produktion ständig zu senken und die Rentabilität ständig zu steigern;
- b) mit Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht und der MTS unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen Perspektiv- und Jahresproduktionspläne auszuarbeiten, die alle Genossenschaftsmitglieder und die gesamte Dorfbevölkerung auf die Entwicklung des neuen sozialistischen Dorfes orientieren;
- c) mit den MTS ein enges kameradschaftliches Verhältnis zu pflegen und mit ihnen gemeinsam auf der Grundlage der Schönebecker Methode die sozialistischen Wirtschaftsprinzipien konsequent durchzusetzen;
- d) bei der Bearbeitung der genossenschaftlichen Felder die Zugkräfte, Maschinen und Geräte der MTS sowie die von den Genossenschaftsmitgliedern eingebrachten Zugkräfte, Maschinen und Geräte richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten;
- e) den genossenschaftlichen Waldbestand zu erhalten und nach den fortschrittlichsten forstwirtschaftlichen Methoden zu bewirtschaften;
- f) den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke unter weitestgehender Ausnutzung der vorhandenen Räume und Materialien durchzuführen;
- g) das Leistungsprinzip in der Feldwirtschaft durchzusetzen, den sozialistischen Wettbewerb und Erfahrungsaustausch zu organisieren und zu unterstützen;
- h) zur Qualifikation der Mitglieder eigene Kurse einzurichten und Mitglieder, insbesondere Jugendliche, zur Spezialausbildung auf Kurse zu entsenden;
- i) das kulturelle Leben in der Genossenschaft zu fördern, insbesondere durch Bildung von Laienspielgruppen, Zirkeln, Sportgruppen und Schaffung von Kulturräumen, Bibliotheken, Sportanlagen usw.;
- j) ihre Familienangehörigen als Mitglieder zu gewinnen und darüber hinaus neue Mitglieder für die Genossenschaft zu werben;

k) die Frauen und Jugendlichen in der landwirtschaftlichen Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders zu fördern und zu leitenden Arbeiten heranzuziehen;

l) soziale Einrichtungen wie Kindergärten und Wäschereien zur Entlastung der Genossenschaftsbauerinnen zu schaffen.

32. (1) Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre persönlichen und genossenschaftlichen Pflichten gegenüber dem Staat restlos in der vorgeschriebenen Frist zu erfüllen und ihre ganze Wirtschaft in vorbildlicher Weise zu leiten.

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand kontrollieren und helfen, daß die Erfüllung der Ablieferungspflicht für tierische Produkte an den Staat durch alle Mitglieder der Genossenschaft garantiert wird.

33. (1) Alle Mitglieder besitzen die gleichen grundlegenden Rechte und Pflichten und üben sie aus durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der LPG.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) in der Genossenschaft zu arbeiten und entsprechend ihren Leistungen an den genossenschaftlichen Einkünften beteiligt zu werden;
- b) an der Leitung und Verwaltung der Genossenschaft, der Organisation und Planung der genossenschaftlichen Produktion mitzuarbeiten, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen sowie die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen und selbst gewählt zu werden;
- c) eine persönliche Hauswirtschaft oder einen Hausgarten zur zusätzlichen Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der ihrer Familie zu führen, sie darf jedoch nicht von der Hauptaufgabe, der genossenschaftlichen Produktion, ablenken;
- d) aus dem Hilfsfonds im Falle der Bedürftigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der LPG Unterstützung zu erhalten;
- e) Bodenanteile zu erhalten, sofern Land eingebracht oder im Bodenbuch gutgeschrieben worden ist.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht in den Vorstand oder die Revisionskommission gewählt werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) stets die genossenschaftlichen und staatlichen Interessen zu vertreten, insbesondere das genossenschaftliche und staatliche Eigentum zu wahren und zu mehren;
- b) an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen, die Arbeitsdisziplin einzuhalten und zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion beizutragen;
- c) sich aktiv für die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzusetzen;
- d) entsprechend den Bestimmungen des Statuts Land und Zugkräfte, Maschinen und Geräte einzubringen;
- e) ihre politische und fachliche Qualifikation ständig zu erhöhen.